

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„SO Solarpark Schildschwaig“**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsgrundlage .....	3
1.2 Planungsanlass und Ziel .....	3
<b>2. Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>5</b>
4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	5
4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB .....	5
4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	7
4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB .....	7
<b>5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>10</b>

## **1. Vorbemerkung**

### **1.1 Rechtsgrundlage**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1.2 Planungsanlass und Ziel**

Auf einem isolierten Standort im Westen des Gemeindegebietes Wildsteig (Fl.Nr. 1270 (Teilfläche), Gemarkung Wildsteig) soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Ziel ist die Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

## **2. Verfahrensablauf**

Am 08.03.2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Schildschwaig“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Solarpark Schildschwaig“ wurde vom Gemeinderat am 12.12.2023 als Satzung beschlossen.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Zudem beinhaltet der Umweltbericht einen artenschutzrechtlichen Beitrag zur Betroffenheit von Tierartengruppen.

Das Projektgebiet unterliegt einer extensiv landwirtschaftlichen Nutzung (derzeit Grünland). Das Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter. Es sind vielmehr, verglichen mit dem ökologischen IST-Zustand der Fläche, positive Auswirkungen zu erwarten, die sowohl auf der Anlagenfläche als auch auf den übrigen Ausgleichsflächen durch Extensivierung erreicht werden.

Der durch den Eingriff notwendig werdende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern; zum einen südlich und westlich der Anlagenfläche durch die Entwicklung eines extensiven Grünlandes, zum anderen im Norden und Osten der Anlagenfläche als ökologisch wertvoller Übergangsbereich zu der angrenzenden Waldfläche bzw. Baumhecke in Form eines arten- und blütenreichen Saumes. Zu Eingrünungszwecken werden auf der westlichen und nordöstlichen Ausgleichsfläche Einzelsträucher gepflanzt.

Die Bauleitplanung befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Durch ein entworfenes Zonierungskonzept bzw. der dementsprechend geplanten LSG-Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im LSG gezielt so zu lenken, dass die Schutzwirkung des LSG insgesamt erhalten bleibt. Die Planung in einer sogenannten Befreiungslage kann als gegeben angesehen werden.

Der Umweltbericht als ein nicht selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung. Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen getroffen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung abgeklärt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Solarpark Schildschwaig“ wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stellt eine Fortsetzung dieser Entwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dar.

## 4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

### 4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen Belangen (bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Mindestabstand der Umzäunung von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Nutzbarkeit angrenzender Feldwege in voller Breite, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen angrenzender Flächen durch den Betreiber, Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche) sowie zu den forstwirtschaftlichen Belangen (latente Gefährdung der Anlage durch Sturmwurf aus den direkt angrenzenden Wäldern, Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung gegenüber Sachschäden zugunsten der Waldbesitzer) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise zu den landwirtschaftlichen Belangen wurden in den textlichen Hinweisen ergänzt. Eine Regelung zum Haftungsausschluss der angrenzenden Waldbesitzer wurde in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** merkt an, dass von keiner Beeinträchtigung der Wieskirche oder ihrer unmittelbaren Umgebung ausgegangen wird, denkmalpflegerische Belange bezüglich der Wieskirche (D-1-90-154-76) und dem Ensemble Wieskirche mit Weiler (E-1-90-154-2) dürften somit grundsätzlich nicht berührt sein. Dennoch wird empfohlen, eine Stellungnahme von ICOMOS-Deutschland einzuholen. Die Anmerkung und Empfehlung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die UNESCO, vertreten durch die ICOMOS-Deutschland wurde im weiteren Verfahren beteiligt.

Die Hinweise des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege** bzgl. grünordnerischer Belange (Ausschluss eines regelmäßigen heckenförmigen Rückschnitts der Einzelsträuchern auf 2 m Höhe) sowie naturschutzfachlicher Belange (mögliche negative Entwicklung des geplanten extensiven Grünlands durch Beschattung, Art und Weise der Herstellung der artenreichen Wiese, fehlende Angaben zur Herstellung und Pflege des arten- und blütenreichen Saumes, ungenügende Breite des Streifens für die Gehölzanzpflanzung auf westlicher Ausgleichsfläche, fehlende Eingrünung auf nordöstlicher Ausgleichsfläche, Widerspruch der Strauchartenliste hinsichtlich autochthoner Gehölze) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

### Grünordnung:

Regelmäßiger Rückschnitt ist nicht vorgesehen. Zulässig ist lediglich ein abschnittsweiser Rückschnitt bei Bedarf, bei dem eine wirksame Eingrünung stets gewährleistet bleibt. Der B-Plan wurde entsprechend angepasst.

### Fachlicher Naturschutz:

Teilweise Beschattung des Wiesenbands von Süden her möglich, jedoch ausreichende Besonnung von Westen und Osten zur erfolgreichen Entwicklung des extensiven Grünlandes.

Anregung zur Herstellung der Wiesen (Saatgutübertragung aus einer nahegelegenen, artenreichen Spenderfläche mit vorheriger Aushagerung der Fläche) wurde aufgegriffen.

Die Angaben zur Herstellung und Pflege des arten- und blütenreichen Saumes wurde im Umweltbericht ergänzt.

Eingrünung auf nordöstlicher Ausgleichsfläche wurde nachverdichtet.

Anpassung der Artenliste an den im Naturraum vorkommenden Arten wurde vorgenommen.

Die Hinweise des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Städtebau** zur Planzeichnung (fehlende Darstellung und Festsetzung zur Erschließung der Fläche, Anpflanzung zu Eingrünungszwecken zu gering, Verlegung des Zaunes nach innen per Festsetzung, fehlende Vermaßung der Breite des Eingrünungstreifens, Legendenzeichen „schematische Aufstellung der Solarmodule“ entspricht nicht der Darstellung in der Planzeichnung, Umgang mit Senken im Gebiet) sowie zur Rückbauverpflichtung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Erschließung wurde in Planzeichnung aufgenommen.

Eingrünung wurde, wie auch von der UNB vorgeschlagen, im Westen ertüchtigt.

Zaunausführung wird je nach Aufstellung der Solarmodule nach innen angepasst.

Breite der randlichen Eingrünung wurde in der Planzeichnung vermaßt.

Legendenzeichen wurde entsprechend angepasst.

Der Hinweis des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Bodenschutz** aus bodenschutzrechtlicher Sicht (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Der Hinweis wurde in den textlichen Hinweisen ergänzt.

Das **Landratsamt Weilheim-Schongau, Brandschutzdienststelle** merkte an, dass die Zufahrt zum Solarpark für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein muss. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die textlichen Hinweise wurden dahingehend ergänzt.

Die Hinweise und Vorschläge des **Wasserwirtschaftsamtes Weilheim** zu den wasserwirtschaftlichen Belangen (Hochwasserschutz und -vorsorge, Grundwasser, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz und Niederschlagswasserbeseitigung) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Die Hinweise und Vorschläge wurden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Hinweise bzw. textlichen Festsetzungen wurden entsprechend den Vorschlägen ergänzt.

Der **Beauftragte der ICOMOS-Monitoringgruppe für die Wieskirche** teilte mit, dass sich bereits im Vorfeld das Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Vorhaben zustimmend geäußert haben. Trotz der relativen Nähe zur Wieskirche bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Erhalt eines ungestörten Landschaftsbildes durch die Realisierung der im B-Plan festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen und die dauerhafte Erhaltung der angrenzenden Waldflächen wurde in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Die Hinweise der **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den berührten Belangen der Raumordnung und von Natur und Landschaft wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise, Belange und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Da in der Gemeinde Wildsteig keine vorbelasteten und geeigneten Standorte zur Verfügung stehen, wurde an dem bestehenden Standort weiter festgehalten. Die Begründung zum B-Plan bzw. der Umweltbericht wurden entsprechend unter dem Punkt Alternativenprüfung ergänzt.

#### **4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

#### **4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Hinweis des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung** zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, wie in der Stellungnahme vom 29.03.2022 angeführt, wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Der Hinweis zur Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Die Hinweise und Vorschläge des **Wasserwirtschaftsamtes Weilheim** zu den wasserwirtschaftlichen Belangen (Hochwasserschutz und -vorsorge, Grundwasser, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz und Niederschlagswasserbeseitigung), wie bereits in der Stellungnahme vom 02.05.2022 angeführt, wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise und Vorschläge wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und entsprechend den Vorschlägen in die textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweisen aufgenommen.

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Belangen, wie bereits in der Stellungnahme vom 12.04.2022 angeführt, wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise bzw. in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Der Hinweis des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Städtebau** bzgl. des genannten Abstandes des Zaunes von 0,5 m zu benachbarten Flächen ist hinfällig, da der Zaun mit mindestens 5 m Abstand für Vorpflanzungen festgesetzt wurde. Es wurde empfohlen, die Aussage zu entfernen, um Widersprüche zu vermeiden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Angabe zum Abstand des Zaunes von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen wurde in den textlichen Hinweisen gestrichen.

Die Hinweise und Vorschläge des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege** bezüglich der Grünordnung (Verwendung niedrig wachsender Sträucher bzw. Verbreiterung des Eingrünungsstreifens, Pflegestreifen für Einfriedung) sowie des fachlichen Naturschutzes (Ausgleichsfläche im Westen, Ausgleichsfläche im Norden und Osten, Lage im Landschaftsschutzgebiet, private Grünfläche, Einfriedung) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

#### Grünordnung:

Die Bezeichnung „niedrigwachsend“ wurde sowohl in der Begründung als auch in den textlichen Festsetzungen gestrichen. Eine Verbreiterung des Streifens auf 10 m wurde für nicht notwendig erachtet, da die Wuchshöhen bzw. -breiten erst nach mehreren Jahren erreicht bzw. ohnehin gering sind. Zur Freihaltung der Einfriedung wird bei Bedarf ein abschnittweiser Rückschnitt durchgeführt.

#### Fachlicher Naturschutz:

Ausgleichsfläche im Westen:

- Aufgrund des langsamen Zuwachses bei den Gehölzen und maximalen Wuchsbreiten von durchschnittlich etwa 3 m ist ein Einwachsen des Zaunes bzw. eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nicht zu erwarten, zumal ein abschnittsweiser Rückschnitt bei Bedarf (Freihalten der Einfriedung, Überhang/Überwuchs zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen) durchgeführt wird. An der Breite des Eingrünungsstreifens von 5 m wurde weiterhin festgehalten.
- Der Vorschlag bzgl. der Eingrünung im Bereich der Gehölzlücke im Nordosten wurde aufgegriffen und in den Planunterlagen entsprechend ergänzt.

Ausgleichsfläche im Süden:

- Das Bedenken bzgl. der Entwicklung des artenreichen Extensivgrünland aufgrund Beschattung wurde nicht geteilt. An der bisherigen Planung wurde weiterhin festgehalten.
- Der Hinweis zu Aushagerung wurde zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht entsprechend ergänzt.
- Die Hinweise zur Mahdhäufigkeit bzw. zum Mahdzeitpunkt sowie zur Beweidung hinsichtlich des Erreichens des vorgesehenen Entwicklungsziels der südlich gelegenen

Ausgleichsfläche wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst.

- Der Hinweis zur versiegelten Fläche (Mistlagerplatz) im südwestlichen Bereich der Ausgleichsfläche wurde zur Kenntnis genommen. Der Mistlagerplatz wird rückgebaut, eine Anpassung der Planunterlagen war daher nicht notwendig.

Ausgleichsfläche im Norden und Osten:

- Der Hinweis zur Abfuhr des Mähgutes wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.

Lage im Landschaftsschutzgebiet:

- Der Hinweis zur Textpassage bzgl. des Landschaftsschutzgebietes (LSG) wurde zur Kenntnis genommen. Die Textpassage über die angestrebte Befreiung aus dem LSG wurde in der Begründung gestrichen. Es wurde anstelle dessen auf das zwischenzeitlich erarbeitete Zonierungskonzept hingewiesen, das inzwischen zur Planreife gebracht wurde. Eine Aufnahme des Zonierungskonzeptes in die LSG-Verordnung und der damit verbundenen LSG-Änderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Behandlung/Beschlussfassung im Kreistag. Aufgrund des belastbaren Zonierungskonzeptes wurde in Hinblick auf die Bauleitplanung jedoch kein hinderlicher Widerspruch zum Schutzzweck der derzeit gültigen LSG-Verordnung gesehen. Die Planung in eine sogenannte Befreiungslage gilt als gegeben. Es konnte daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten werden.

Private Grünfläche:

- Der Hinweis zur privaten Grünfläche wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festlegung zur Pflege der privaten Grünfläche wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Einfriedung:

- Bei dem geplanten Pflegekonzept der Ausgleichsfläche ist hinsichtlich der Mahdhäufigkeit eine Einschränkung der Funktionsweise der unteren Elektrolitze nicht zu erwarten. Die Pflege wurde in der beschriebenen Form beibehalten. Ggf. muss der Zaun abgerückt werden. Zudem wurde die Installation einer wolfsicheren Umzäunung lediglich als zulässig beschrieben und ist nicht zwingend umzusetzen.

Die **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie dem raumordnerischen Grundsatz stehe die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie dem raumordnerischen Grundsatz wurden bereits im besonderen Maße berücksichtigt.

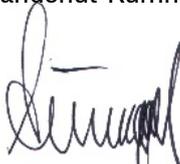
Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB** verwies auf die noch nicht festgestellte Grenze zwischen den Flurstücken 1270 und 1279 im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes. Die Empfehlung, durch Grenzermittlungen mögliche Unsicherheiten im Grenzverlauf zu bereinigen, wurde ausgesprochen.

Der Hinweis und die Empfehlung wurden zur Kenntnis genommen.

## 5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Vorbelastete Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen sowie Konversionsflächen, die gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern vorrangig für erneuerbare Energien zu nutzen sind, liegen im Gemeindebereich nicht im geeigneten Umfang vor. Die abgelegene Fläche im Westen des Gemeindegebietes hat sich demnach als einzig verfügbare und realisierbare Variante herausgestellt. Zudem bleibt die Einsehbarkeit des Projektgebietes wegen der angrenzenden Waldflächen und Heckenstrukturen auf ein zumutbares Minimum beschränkt.

Landshut-Kumhausen, 26.01.2024



Dipl.-Ing. Stefan Längst  
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

